

2012 / Nr. 97 vom 3. Dezember 2012

**337. Richtlinie des Rektorats
Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen**

Richtlinie Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen



Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	In der gegenständlichen Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für die Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen von Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems festgelegt.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckmäßiger, wirtschaftlicher und rechtmäßiger Umgang mit Teilnahmegebühren • Transparenz, umfassende Information und Anleitung über die Vorgehensweisen bezogen auf die Ermäßigung und Rückerstattung von Teilnahmegebühren.
2. Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätslehrgänge der Donau-Universität Krems (gemäß § 56 UG 2002 iVm §4 Abs.2 Zif.1 DUK-Gesetz 2004; § 91 Abs. 7 UG 2002). • Nicht erfasst sind Stipendien (maximal im Ausmaß eines Lehrgangsbeitrages für eine Person pro Jahrgang).
3. Beschreibung	<p>Für alle Universitätslehrgänge der Donau-Universität Krems sind gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 Lehrgangsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Lehrgangsbeitrags ist nicht gesetzlich normiert, sondern ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten eines Universitätslehrgangs festzusetzen.</p> <p>Die Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems (wiederverlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 22. März 2010) sieht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnahmegebühren beinhalten den Lehrgangsbeitrag, die Kosten für Lehrgangsunterlagen und die StudienServiceCard und sind im jeweiligen Bewerbungsbogen angeführt. • Die Teilnehmergebühren sind derzeit umsatzsteuerbefreit. • Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten sind in den Teilnehmergebühren nicht inkludiert. • Die Festlegung der Lehrgangsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten sowie die Einhebung obliegen dem Rektorat. • Die Teilnehmergebühr ist grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind vom Rektorat zu genehmigen.

**Richtlinie
Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen**



<p>4. Regelung</p>	<p>Prinzipiell gilt, dass kein Anspruch auf eine Ermäßigung bzw. Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen besteht.</p> <p>Bei bescheidmäßig erfolgter Anerkennung von Studienleistungen kann, auf Antrag der zuständigen Lehrgangsleitung und bei gegebener budgetärer Deckung, die durch die DLE Finanzen zu prüfen ist, einer/m zugelassenen Studierenden eine Rückerstattung des Lehrgangsbeitrags gewährt werden, wobei das prozentuelle Ausmaß der Anerkennung im entsprechenden Anerkennungsbescheid festgelegt ist und eine Ermäßigung bzw. Rückerstattung des Lehrgangsbeitrages höchstens in diesem Ausmaß erfolgen kann.</p> <p>Da Studienleistungen anderer Bildungsträger in einem Ausmaß von maximal 25 Prozent anerkannt werden können, kann die Ermäßigung bzw. Rückerstattung in diesem Fall maximal 25 Prozent betragen.</p> <p>Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt aufgrund des § 11 des 2. Teiles der Satzung der Donau-Universität Krems in Verbindung mit der Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen.</p>
<p>5. Mitgeltende Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems (wiederverlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 22. März 2010). • Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen (Mitteilungsblatt Nr. 55 vom 23. September 2009).
<p>6. Begriffe und Abkürzungen</p>	<p>UG 2002 – Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF)</p>
<p>7. Änderungsverzeichnis und Kontakt</p>	<p>Version 01, gültig ab 1. Dezember 2012 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.</p> <p>Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Rektorat/DLE Studien- und Organisationsrecht</p>

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat